

**0166 Programm Nahwärmeverbunde:
Teil 5 Wärmeerzeugung mit einer Biomassefeuerung**

Programm zur Emissionsverminderung in der Schweiz

Monitoring-Zeitraum: Monitoring von 01.01.2018 bis 31.12.2018

Dokumentversion: Version 1

Datum: 28.10.2019

Verifizierungsstelle INFRAS, Binzstrasse 23, 8045 Zürich

Inhalt

1	Angaben zur Verifizierung	3
1.1	Verifizierungsstelle	3
1.2	Verwendete Unterlagen	3
1.3	Vorgehen bei der Verifizierung	3
1.4	Unabhängigkeitserklärung	4
1.5	Haftungsausschlusserklärung	4
2	Allgemeine Angaben zum Projekt.....	6
2.1	Projektorganisation	6
2.2	Projektinformation.....	6
2.3	Formale Beurteilung Gesuchsunterlagen (1. Abschnitt der Checkliste).....	6
3	Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts	8
3.1	Beschreibung Monitoring (2. Abschnitt der Checkliste)	8
3.2	Rahmenbedingungen (3. Abschnitt der Checkliste)	8
3.3	Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung (4. Abschnitt der Checkliste)	8
3.4	Wesentliche Änderungen (5. Abschnitt der Checkliste)	9
4	Fazit: Gesamtbeurteilung Monitoringbericht	10
	Anhang	11
A1	Liste weitere Unterlagen:	11
A2	Checkliste und Liste der Fragen	11
	Teil 1: Checkliste.....	11
	Teil 2: Liste der Fragen	17

Zusammenfassung

Aus Sicht der Verifizierungsstelle können aus dem vorliegenden Projekt Bescheinigungen gemäss der CO₂-Verordnung ausgestellt werden. Die Emissionsverminderungen für die Monitoringperiode sind in Kapitel 4 ausgewiesen.

Der Gesuchsteller hat insgesamt sieben Programme (Teilprogramme) registriert. Jedes Programm umfasst eine spezifische Ausprägung von Wärmeverbunden. Im vorliegenden Teilprogramm 5 können Vorhaben aufgenommen werden, welche Wärme aus einer Holzschnitzel- oder Pellet-Feuerung in ein Wärmenetz (Komfortwärme oder Prozesswärme) speisen. In der hier behandelten Monitoringperiode sind fünf Vorhaben aufgenommen worden, in denen jeweils Komfortwärme an Bezüger eines Wärmeverbunds geliefert wird.

Die Gesuchsunterlagen sind korrekt, relevante Dokumente sind vorhanden. Es gab keine Abweichung der Methodik gegenüber der Programmbeschreibung sowie keine wesentlichen Änderungen, die eine erneute Validierung des Programms nötig machen würde.

In diesem Monitoringzyklus wurden zwei Vorhaben neu aufgenommen.

Es wurden im Rahmen der Verifizierung zwei CR und zwei CAR erledigt und zudem ein FAR erledigt und wieder erstellt.

1 Angaben zur Verifizierung

1.1 Verifizierungsstelle

Verifizierer (Fachexperte)	Quirin Oberpriller, +41 44 205 95 20, Quirin.oberpriller@infras.ch
Qualitätssicherung durch	Stefan Kessler, +41 44 205 95 10, stefan.kessler@infras.ch
Gesamtverantwortlicher	Jürg Füssler, +41 44 205 95 37, juerg.fuessler@infras.ch
Verifizierter Monitoringzeitraum	Monitoring von 01.01.2018 bis 31.12.2018
Zertifizierungszyklus	2. Verifizierung
Weitere Autoren und deren Rolle in der Verifizierung	keine

1.2 Verwendete Unterlagen

Version und Datum der Projektbeschreibung	Version 1.4 vom 13. Februar 2017
Version und Datum des Validierungsberichts	Version 1 vom 24. Juni 2016
Version und Datum des Monitoringberichts	Version 2 vom 26. September 2019
Verfügung Eignungsentscheid: Datum	06. März 2017
Ortsbegehung: Datum	Die Vorhaben sind wenig komplex. Eine Ortsbegehung wäre daher ein unverhältnismässiger Aufwand und fand daher nicht statt.

Weitere verwendete Unterlagen, auf denen die Verifizierung beruht, sind in Anhang A1 des Berichts aufgeführt.

1.3 Vorgehen bei der Verifizierung

Ziel der Verifizierung

- Prüfung, ob die nachgewiesenen Emissionsverminderungen die Anforderungen von Art. 5 CO₂-Verordnung erfüllen
- Prüfung, ob Angaben zum tatsächlich umgesetzten Projekt vollständig und konsistent sind
- Prüfung der korrekten Erhebung und Darstellung aller relevanten Daten gemäss Monitoringkonzept
- Prüfung der während des Monitorings verwendeten Messeinrichtungen (Protokolle von Kalibrierung und Wartung)
- Prüfung, dass die verwendeten Technologien, Anlagen etc. dem Monitoringkonzept entsprechen
- Prüfung der Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung.

Beschreibung des Vorgehens / durchgeführte Schritte

Die Verifizierung wurde in folgenden Schritten durchgeführt:

- Zusendung aller Daten und Unterlagen inkl. Monitoringbericht und Dokumentation der relevanten Inputparameter durch Kontaktperson
- Sichtung der Daten, Vollständigkeitsprüfung
- Erste Runde Checkliste Verifikation mit CR, CAR, FAR an Projektträger
- Antwort Projektträger, inkl. angepasstem Monitoringbericht und Dokumentation

- Definitive Version Checkliste Verifikation und Verifikationsbericht an Projektträger

Beschreibung des Vorgehens zur Qualitätssicherung

Die von der Kontaktperson eingereichten Dokumente wurden von zwei Personen begutachtet (Quirin Oberpriller – Projektleitung, Stefan Kessler – Qualitätssicherung). Die an die Kontaktperson gerichteten Listen in Form der Checkliste mit CR/CAR/FAR sowie der Bericht wurden von der Prüfstelle erstellt und jeweils einer internen Qualitätssicherung unterzogen. Ferner wurden kritische und zentrale methodische Fragestellungen im Prüfteam intern diskutiert und die Qualitätsanforderungen an die Robustheit der Methodik und Detaillierung der Dokumentation festgelegt.

1.4 Unabhängigkeitserklärung

Der vom BAFU zugelassene interne oder externe Fachexperte der Stelle übernimmt für das vom BAFU als Validierungs-/Verifizierungsstelle zugelassene Unternehmen (INFRAS) die Verifizierung des im Titel genannten Programms / Projekts.

Das Unternehmen sowie der zugelassene Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen, dass sie keine Projekte und Programme im Inland, die zu anrechenbaren Emissionsverminderungen führen können (insbesondere Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland und selbst durchgeführte Projekte und Programme), validieren oder Monitoringberichte verifizieren, an deren Entwicklung¹ sie beteiligt waren. Sie bestätigen ausserdem, nicht in irgendeiner Form bereits an der Entwicklung desselben Projekts oder Programms beteiligt gewesen zu sein, an dessen Validierung oder Verifizierung sie beteiligt sind.

Des Weiteren verpflichten sich das Unternehmen sowie der Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle keine Validierungen und Verifizierungen für diejenigen Auftraggeber durchzuführen, für die sie an der Entwicklung von Projekten oder Programmen beteiligt waren. Sie verpflichten sich ferner, keine Projekte oder Programme für Auftraggeber zu validieren oder zu verifizieren, für die sie eine Beratung oder einen Audit bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich durchgeführt haben². Diese Einschränkungen gelten nur für die Projekttypen, welche von diesen Beteiligungen betroffen sind³.

Der Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – vom Auftraggeber der Validierung/Verifizierung und seinen Beratern unabhängig sind.

1.5 Haftungsausschlusserklärung

Die Informationen die im Rahmen der Validierung von INFRAS verwendet wurden stammen vom Auftraggeber oder aus Quellen, die INFRAS als zuverlässig einstuft. INFRAS kann jedoch in keiner Weise verantwortlich oder haftbar gemacht werden für die Genauigkeit, die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Angemessenheit der verwendeten Informationen und die von INFRAS auf dieser Basis erstellten Produkte, Berichte und Schlussfolgerungen. INFRAS lehnt jegliche Haftung ab für Fehler und deren direkte oder indirekte Folgen im Rahmen der bereit gestellten Informationen, den von INFRAS erstellten Produkten, den gezogenen Schlüssen und getätigten Empfehlungen.

¹ Explizit, aber nicht abschliessend gelten die Erstellung von Gesuchsunterlagen sowie die Beratung von Erstellern von Gesuchsunterlagen als Beteiligung an der Entwicklung. Die Erstellung eines Monitoringberichts gilt ebenfalls als Entwicklung.

² Dies betrifft Unternehmen, die mit oder ohne einen Vertrag mit der EnAW oder der act Beratungsleistungen bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich erbringen.

³ Beispielsweise darf ein Unternehmen keine Validierung eines Projekts A des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x durchführen, wenn es bereits das Projekt B des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x entwickelt hat. Das Unternehmen dürfte hingegen ein Projekt C des Projekttyps 7.1 für den Auftraggeber x validieren.

2 Allgemeine Angaben zum Projekt⁴

2.1 Projektorganisation

Projekttitel	Programm Nahwärmeverbunde: Teil 5 Wärmeerzeugung mit einer Biomassefeuerung
Gesuchsteller	Stiftung Klimaschutz und CO2-Kompensation KliK
Kontakt	Stiftung Klimaschutz und CO2-Kompensation KliK Gaëlle Fumeaux Freiestrasse 167 8032 Zürich 044 224 60 03 gaelle.fumeaux@klik.ch
Kontaktperson für Fragen zum Monitoringbericht	Neosys AG Felix Martin Privatstrasse 10 4563 Gerlafingen 032 674 45 16 felix.martin@neosys.ch
Projektnummer / Registrierungsnummer	0166

2.2 Projektinformation

Kurze Beschreibung des Projekts

Der Gesuchsteller hat insgesamt sieben (Teil-) Programme registriert. Jedes Programm umfasst eine spezifische Ausprägung von Wärmeverbunden. Im vorliegenden Teilprogramm 5 können Vorhaben aufgenommen werden, die Dampf oder Heisswasser aus einer Holzschnitzel- oder Pellet-Feuerung nutzen. Anschliessend an den Wärmeverbund ersetzen grösstenteils fossile Heizungen für Komfortwärme, es gibt aber auch Prozesswärme für Gewächshäuser oder Industrie.

In der hier behandelten zweiten Monitoringperiode sind neu zwei Vorhaben in das Programm aufgenommen worden. Alle Vorhaben beinhalten relativ kleine Fernwärmenetze mit Holzfeuerungen und zudem zumeist fossile Spitzenlastkessel.

Projekttyp gemäss Projektbeschreibung

3.2 Wärmeerzeugung durch Verbrennen von Biomasse

Angewandte Technologie

Wärmeverbund mit Holzschnitzel- oder Pellet-Feuerung

2.3 Formale Beurteilung Gesuchsunterlagen (1. Abschnitt der Checkliste)

Die Gesuchsunterlagen sind korrekt.

Anpassungen gegenüber der Programmbeschreibung sind im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts nachvollziehbar und korrekt beschrieben. Diese Anpassungen sind durchwegs Präzisierungen und stellen keine prinzipielle Änderung gegenüber der registrierten Programmbeschreibung dar. Im Rahmen des zweiten Zyklus gab es keine Änderungen.

⁴ In der Vorlage des BAFU steht «Projekt». Es handelt sich im vorliegenden Fall um ein Programm. Die Wortwahl wurde nicht systematisch angepasst, sondern nur dort wo die korrekte Unterscheidung von Projekten und Programmen eine Rolle spielt.

Verifizierungsbericht

Es wurden keine weiteren CRs / CARs / FARs zum 1. Abschnitt der Checkliste erstellt, da die Aspekte dieses Teils der Checkliste im ursprünglichen Monitoringbericht klar beschrieben waren.

3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts

3.1 Beschreibung Monitoring (2. Abschnitt der Checkliste)

Es gab ein FAR bezüglich der separaten Ausweisung von Unternehmen mit ZV. Dieses wurde korrekt berücksichtigt, muss aber für die kommende Monitoringperiode wieder gestellt werden.

Im Rahmen von CR 1 wurden Fragen zur Referenz des « [REDACTED] » geklärt.

Wir beurteilen die Monitoringmethode somit als geeignet. Sie ist ausreichend beschrieben und wurde korrekt umgesetzt.

Es wurden keine weiteren CRs / CARs / FARs erstellt. Die Aspekte waren im ursprünglichen Monitoringbericht klar beschrieben.

3.2 Rahmenbedingungen (3. Abschnitt der Checkliste)

Die Rahmenbedingungen haben sich gegenüber der Projektbeschreibung nicht geändert und sind im Monitoringbericht klar beschrieben.

Im Rahmen von CAR 1 und CR2 wurden Daten zum Umsetzungsbeginn und Wirkungsbeginn für je ein Vorhaben korrigiert bzw. geklärt.

Die aufgenommenen Vorhaben erfüllen die Aufnahmebedingungen.

Es wurden keine weiteren CRs / CARs / FARs im Abschnitt 3 der Checkliste erstellt. Die Aspekte waren im ursprünglichen Monitoringbericht klar beschrieben.

Der Verifizierer bestätigt, den Gesuchsteller per Mail am 14.02.2018 darauf aufmerksam gemacht zu haben, dass absichtlich falsche Angaben über Finanzhilfen strafrechtlich verfolgt werden.

3.3 Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung (4. Abschnitt der Checkliste)

Berechnung

Die Emissionsverminderungen werden im Sinne der Programmbeschreibung berechnet. In Kapitel 1.1 des Monitoringberichts sind Anpassungen der Formeln beschrieben. Diese Anpassungen sind rein formal, d.h. es ergeben sich dadurch keine inhaltlichen Änderungen.

Es stehen zwei Methoden zur Bestimmung der Emissionsverminderungen zur Verfügung:

- Methode 1 (Messung eingespeiste Wärme Wärmenetz / pauschaler Abzug Wärmeverluste / pauschaler Emissionsfaktor Wärmeverbund)
- Methode 2 (individuelle Wärmemenge Bezüger / korrigiert mit Absenkpfeilen)

Alle Vorhaben verwenden derzeit die Methode 2.

Unterlagen bezüglich der Eichung liegen für die Vorhaben vor.

Eine Wirkungsaufteilung ist für keines der Vorhaben nötig. Beim Vorhaben «Wärmeverbund Mägenwil» fallen 138 tCO₂eq bei Unternehmen mit einer ZV an (CAR 2).

Die Bestimmung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung ist nachvollziehbar und korrekt.

Es wurden keine weiteren CRs / CARs / FARs im Abschnitt 4 der Checkliste erstellt. Die Aspekte waren im ursprünglichen Monitoringbericht klar beschrieben.

3.4 Wesentliche Änderungen (5. Abschnitt der Checkliste)

Die eingesetzte **Technologie** erfüllt die Teilnahmebedingungen für das Programm und es ergibt sich keine Änderung gegenüber der Programmbeschreibung.

Eine Betrachtung der **Wirtschaftlichkeit** auf Programmebene ist bei diesem, diesbezüglich speziellen, Programm nicht angedacht. Die Wirtschaftlichkeit wird auf Vorhabenebene ermittelt und ist ein Aufnahmekriterium (AK10 Zusätzlichkeit). Die Wirtschaftlichkeit von Vorhaben wird mit der in der Programmbeschreibung festgelegten Methodik bestimmt, mittels den Inputs Trassenlänge und abgegebener Wärmemenge. Auch die beiden neu aufgenommenen Vorhaben sind gemäss dieser Methodik derzeit klar unwirtschaftlich. Die Inputs, die hierfür verwendet wurden, sind plausibel und soweit beurteilbar korrekt.

Es ist zudem in der Programmbeschreibung unter dem Abschnitt «Kontrolle Wesentliche Änderungen» (Kapitel 6) ein Vorgehen festgelegt, wie wesentliche Änderungen auf Vorhabenebene geprüft werden sollen: Falls für ein Vorhaben (1) die tatsächliche Trassenlänge, (2) die abgegebene Wärmemenge an die Bezüger oder (3) die Emissionsreduktionen um mehr als 20% von der Prognose abweichen, muss dies begründet werden und die Zusätzlichkeit gemäss der oben erwähnten Methodik nochmals überprüft werden.⁵ Dieses Vorgehen muss in jeder Monitoringperiode für alle bis dahin aufgenommenen Vorhaben wiederholt werden (dies wird im «Formular-Monitoring» umgesetzt).

Bei einigen vorliegenden Vorhaben weichen diese Parameter um mehr als 20% von der Prognose ab. Dies begründet der Gesuchsteller damit, dass die Vorhaben noch im Aufbau sind. Diese Begründungen sind plausibel: für Wärmeverbunde sind Prognosen vor allem in der Aufbauphase unsicher und grosse Abweichungen die Regel.

Die **erzielten Emissionsverminderungen** auf Programmebene liegen gegenüber der Prognose der Programmbeschreibung deutlich tiefer (-90%). Diese Abweichung basiert auf einer zu optimistischen Prognose und ist daher erklärbar: Erstens wurde die Anzahl der Vorhaben überschätzt. Zweitens sind die umgesetzten Vorhaben relativ klein und daher ist die effektiv gelieferte Wärmemenge geringer als die Prognose des Durchschnitts pro Vorhaben. Ein Vergleich von tatsächlichen und prognostizierten Emissionen auf Vorhabenebenen wurde nicht angedacht.

Gemäss Einschätzung des Verifizierers führen diese Änderungen nicht dazu, dass die Verfügung als zulässiges Programm hinterfragt werden müsste.

Es gibt somit keine wesentliche Änderung gegenüber der Projektbeschreibung, die eine erneute Validierung des Programms nötig machen würde.

⁵ Kommentar zu diesem Vorgehen: Dort wird unter anderem thematisiert, dass ein Vorhaben zusätzlich sein kann, auch wenn es derzeit wirtschaftlich ist. Und zwar dann, wenn sich das Wärmenetz noch im Aufbau befindet und plausibel gezeigt werden kann, dass es im Endstadium unwirtschaftlich sein wird. Ob ein solcher Nachweis möglich ist, wird im Rahmen dieser Verifizierung auf theoretischer Basis nicht hinterfragt, sondern erst, wenn ein solcher Fall wirklich auftritt.

Auch hätte aus Sicht des Verifizierers der spiegelbildliche Fall aufgeführt werden müssen: Das Vorhaben ist aktuell zusätzlich, im Endausbau aber nicht. Dies wurde im Rahmen der Validierung bzw. Registrierung aber nicht verlangt und kann somit im Rahmen der Verifizierung nicht gefordert werden.

4 Fazit: Gesamtbeurteilung Monitoringbericht

Die Verifizierungsstelle bestätigt hiermit, dass das folgende Programm mithilfe des Monitoringberichts, der Dokumente gemäss Anhang A1 und gemäss der Mitteilung des BAFU verifiziert wurde:

0166 Programm Nahwärmeverbunde: Teil 5 Wärmeerzeugung mit einer Biomassefeuerung




Die Evaluation des Projekts oder Programms hat folgende Emissionsverminderung ergeben:

Monitoringperiode	Monitoring von 01.01.2018 bis 31.12.2018
Emissionsverminderung [t CO ₂ eq] (mit Wirkungsaufteilung)	2018: 1827 (von dieser Menge fallen 138 tCO ₂ eq bei Unternehmen mit einer Zielvereinbarung ⁶ an)

Der bestehende FAR wurde erledigt, wobei dies nur für die aktuelle Monitoringperiode gilt.

Bei der nächsten Verifizierung / Validierung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- FAR 1 (M18)

Ort und Datum:	Name, Funktion und Unterschriften
Zürich, 28. Oktober 2019	 (Quirin Oberpriller, Fachexperte)
Zürich, 14. Oktober 2019	 (Stefan Kessler, Qualitätsverantwortlicher)
Zürich, 28. Oktober 2019	 (Jürg Füssler, Gesamtverantwortlicher)

⁶ Dies sind aus dem Vorhaben «Wärmeverbund Mägenwil»

- Denner AG, Produktion, Steiacherstrasse 3, Mägenwil und
- Denner AG, Büro, Steiacherstrasse 3, Mägenwil

Siehe Anhang (1)_68-121_Monitoring-Tool.xlsx Blatt «Liste Bezüger Komfortwärme 2018»

Anhang

A1 Liste weitere Unterlagen:

Die Unterlagen dieses Programms sind auf folgende Weise strukturiert:

- Auf Programmebene
 - beschreibt der «Monitoringbericht» das Monitoring;
 - fasst «Monitoring-Programm» (Excel) die Emissionsreduktionen und andere relevante Daten der Vorhaben zusammen.
- Auf Vorhabenebene beschreibt
 - «Formular-Aufnahmekriterien» die Überprüfung der Aufnahmekriterien (die dazugehörigen Anhänge sind mit Buchstaben versehen);
 - «Formular-Monitoring» das Monitoring (die dazugehörigen Anhänge sind mit Laufnummern versehen);
- Wichtige Anhänge des «Formular-Monitoring» sind
 - das «Monitoring-Tool» (Excel): Dort werden je die vorhabenspezifischen Emissionsreduktionen berechnet;
 - die «Wirtschaftlichkeitsrechnung» (Excel): Dort wird die Additionalität überprüft.

A2 Checkliste und Liste der Fragen

Teil 1: Checkliste

1. Formales		Trifft zu	Trifft nicht zu
1.1	Das Gesuch ist mittels der aktuellen Version der auf der BAFU-Webseite zur Verfügung gestellten Vorlagen und Grundlagen eingereicht. (Rechtsgrundlagen, Mitteilung und ergänzende Dokumente)	X	
1.2	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 6)	X	
1.3	Der Gesuchsteller ist korrekt identifiziert.	X	
1.4a	Der Gesuchsteller ist identisch mit dem Gesuchsteller, der die validierte Projektbeschreibung eingegeben hat.	X	
1.4b	Falls 1.4.a nicht zutrifft: Der Wechsel des Gesuchstellers ist begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	

2. Beschreibung Monitoring (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 5 und 7)			
	Monitoringmethode und Nachweis der erzielten Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.1	Die Beschreibung der angewandten Monitoringmethode im Monitoringbericht ist korrekt und nachvollziehbar.	X	
2.2a	Die angewandte Monitoringmethode entspricht der im Monitoringkonzept beschriebenen Methode.	X	
2.2b	Falls 2.2.a nicht zutrifft: Abweichungen der angewandten Monitoringmethode gegenüber der im Monitoringkonzept beschriebenen Methode sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	

2.2c	Falls 2.2a nicht zutrifft: Die angewandte Monitoringmethode ist angemessen.	Nicht relevant	
2.3	Die Monitoringmethode wird korrekt umgesetzt und die Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen ist korrekt.	X	
	Prozess- und Managementstrukturen, Verantwortlichkeiten und Qualitätssicherung	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.4a	Die Prozess- und Managementstrukturen sind korrekt beschrieben und umgesetzt	X	
2.4b	Die etablierten Prozess- und Managementstrukturen entsprechen den in der Projektbeschreibung definierten Strukturen.	X	
2.4c	Falls 2.4b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	
2.5a	Die Verantwortlichkeiten zur Datenerhebung und -archivierung sind verständlich beschrieben.	X	
2.5b	Die Verantwortlichkeiten werden so wie in der Projektbeschreibung festgelegt wahrgenommen.	X	
2.5c	Falls 2.5b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	
2.6a	Die Qualitätssicherung (Systeme und Prozeduren) ist angemessen und umgesetzt.	X	
2.6b	Die Qualitätssicherung wurde wie in der Projektbeschreibung vorgesehen umgesetzt.	X	
2.6c	Falls 2.6b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	
2.7	FAR aus Validierung und Registrierung oder früheren Verifizierungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.7a	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind klar aufgelistet.	X	
2.7b	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind gelöst.	X	
2.8	Programmspezifische Aspekte	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.8a	Die Vorhaben erfüllen die Aufnahmekriterien nach Art. 5a Abs. 1 Bst. c CO2-Verordnung.	X	CR 1

3. Rahmenbedingungen			
3.1	Technische Beschreibung des Projekts	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.1a	Die technische Beschreibung des umgesetzten Projekts entspricht derjenigen in der Projektbeschreibung.	X	
3.1.1b	Falls 3.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	
3.1.2	Die implementierte Technologie entspricht dem aktuellen Stand der Technik.	X	
3.2	Finanzhilfen (inkl. nicht rückzahlbare Geldleistungen) (→ Mitteilung Abschnitt 2.6)	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.1	Beantragte und zugesprochene Finanzhilfen für Finanzierung sowie „nicht rückzahlbaren Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes“ bei welchen eine Wirkungsaufteilung notwendig ist ⁷ , sind ausgewiesen (Beitragshöhe und Herkunft) und mit Dokumenten im Anhang belegt.	X	
3.2.2a	Angaben zu erhaltenen Finanzhilfen stimmen mit den Angaben zu Finanzhilfen in der Projektbeschreibung überein.	X	
3.2.2b	Falls 3.2.2a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	
3.3	Abgrenzung zu anderen Instrumenten und Massnahmen	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.1a	Die für die Abgrenzung zu anderen Instrumenten des CO ₂ - und Energiegesetzes relevanten Sachverhalte haben sich seit dem Eignungsentscheid nicht verändert.	X	
3.3.1b	Falls 3.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	
3.4	Umsetzungsbeginn und Wirkungsbeginn (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 8)	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.1	Der Umsetzungsbeginn wurde anhand von Dokumenten belegt.	X	CAR 1
3.4.2a	Der Umsetzungsbeginn erfolgte gemäss Projektbeschreibung.	X	
3.4.2b	Falls 3.4.2a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	
3.4.3a	Der Wirkungsbeginn erfolgte gemäss Projektbeschreibung.	X	CR 2
3.4.3b	Falls 3.4.3a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	

⁷ Vgl. Mitteilung, Tabelle 4

3.4.4a	Das Monitoring wurde zeitgleich mit dem Wirkungsbeginn aufgenommen.	X	
3.4.4b	Falls 3.4.4a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	

4. Berechnung der erzielten Emissionsverminderung			
4.1	Systemgrenzen und Einflussfaktoren	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.1.1a	Die Systemgrenzen haben sich gegenüber den in der Projektbeschreibung definierten Systemgrenzen nicht geändert	X	
4.1.1b	Falls 4.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	
4.1.2a	Es gibt keine Unterschiede in den wesentlichen Faktoren gegenüber der Projektbeschreibung.	X	
4.1.2b	Falls 4.1.2 a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	
4.2	Monitoring der Projektemissionen (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 5 ⁸)	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.2.1a	Alle gemäss Monitoringkonzept zu überwachenden Parameter zur Berechnung der Projektemissionen werden erhoben (→ Belege)	X	
4.2.1b	Falls 4.2.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	
4.2.2	Die Angaben zu den Parametern und Annahmen betreffend Projektemissionen sind vollständig, konsistent und korrekt (→ Belege).	X	
4.2.3	Eine Gegenprüfung der Angaben wurde durchgeführt. (→ Falls nicht zutreffend: Begründung erläutern / kommentieren) (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 9, ID 4.2.3)	X	
4.2.4a	Die eingesetzten und im Monitoring-Bericht aufgeführten Messinstrumente, die Messpraxis und die Kalibrierung stimmen mit den Angaben im Monitoringkonzept in der Projektbeschreibung überein.	X	
4.2.4b	Falls 4.2.4a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	nicht relevant	

⁸ Tabelle 5 gilt grundsätzlich für die Prüfung des Monitoringkonzepts im Rahmen der Validierung, kann aber auch nützliche Hinweise für die Verifizierung enthalten

4.2.7	Alle Annahmen für die Berechnung der Projektemissionen sind korrekt.	X	
4.2.8	Für alle Annahmen für die Berechnung der Projektemissionen sind die entsprechenden Dokumente und Belege vorhanden.	X	
4.2.9	Die Angaben aus den Dokumenten für die Berechnung der Projektemissionen sind konsistent mit den Angaben im Monitoringbericht.	X	
4.2.10a	Die Projektemissionen werden mit den in der Mitteilung vorgegebenen Annahmen berechnet.	X	
4.2.10b	Falls 4.2.10a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	
4.2.11a	Es gibt keine Unterschiede in der Berechnungsformel der Projektemissionen gegenüber derjenigen in der Projektbeschreibung.	X	CAR 2
4.2.11b	Falls 4.2.11a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	
4.2.12	Die Berechnung der Projektemissionen ist korrekt und konsistent.	X	
4.3	Bestimmung der Referenzentwicklung	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.3.1a	Alle gemäss Monitoringkonzept zu überwachenden Parameter zur Berechnung der Referenzentwicklung wurden erhoben (→ Belege)	X	
4.3.1b	Falls 4.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	
4.3.2	Die Angaben zu den Parametern und Annahmen betreffend Referenzentwicklung sind vollständig, konsistent und korrekt.	X	
4.3.2b	Eine Gegenprüfung der Angaben wurde durchgeführt. (→ Falls nicht zutreffend: Begründung erläutern / kommentieren)	X	
4.3.3	Alle Annahmen für die Berechnung der Referenzentwicklung fliessen korrekt in die Berechnung ein.	X	
4.3.4	Für alle Annahmen für die Berechnung der Referenzentwicklung sind entsprechende Dokumente und Belege gemäss Monitoringkonzept vorhanden.	X	
4.3.6	Die Referenzentwicklung wird mit den in der Mitteilung vorgegebenen Annahmen (bspw. Brennwert, Emissionsfaktoren) berechnet.	X	
4.3.7a	Die angewandte Formel zur Berechnung der Referenzentwicklung entspricht der in der Projektbeschreibung festgelegten Formel.	X	

4.3.7b	Falls 4.3.7a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	
4.3.8	Die Berechnung der Referenzentwicklung ist korrekt, nachvollziehbar und vollständig.	x	
4.4	Erzielte Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.4.1	Die Emissionsverminderungen sind korrekt berechnet. (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 8, ID 4.4.1)	X	
4.4.2	Die Wirkungsaufteilung aufgrund des Bezugs von nicht rückzahlbaren Geldleistungen (→ vgl. 3.2) ist korrekt berechnet. (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 9, ID 4.4.2)	Nicht relevant	

5. Wesentliche Änderungen (→ Mitteilung Abschnitt 3.8 und Mitteilung Anhang J, Kasten 8)			
5.1	Wesentliche Änderungen bei der Wirtschaftlichkeitsanalyse <u>Kommentar Verifizierer:</u> Die Wirtschaftlichkeit wird jeweils auf Vorhabenebene geprüft. Dafür werden Kosten und Erlöse nicht direkt verwendet. Das Schema der Checkliste ist daher nicht anwendbar. Siehe Kapitel 3.4 dieses Verifizierungsberichts für die Bewertung der Wirtschaftlichkeitsanalyse.	Trifft zu	Trifft nicht zu
5.1.1a	Die für die Wirtschaftlichkeitsanalyse in der Projektbeschreibung verwendeten Annahmen zu Kosten und Erlösen entsprechen tatsächlichen Kosten und Erlösen.	Nicht relevant	
5.1.1b	Falls 5.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	
5.1.1c	Falls 5.1.1a nicht zutrifft: Die Abweichungen der tatsächlichen Kosten und Erlöse gegenüber den in der Projektbeschreibung festgelegten Werten sind kleiner als 20%.	Nicht relevant	
5.1.1d	Falls 5.1.1c nicht zutrifft: Die Abweichungen sind so gross, dass das tatsächlich umgesetzte Projekt nicht mehr dem in der Projektbeschreibung dargestellten Projekt entspricht und eine erneute Validierung einer entsprechend angepassten Projektbeschreibung notwendig ist.	Nicht relevant	
5.2	Wesentliche Änderungen bei den Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
5.2.1a	Die tatsächlich erzielten Emissionsverminderungen entsprechen den gemäss Projektbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen.		X
5.2.1b	Falls 5.2.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nach-vollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren). <u>Kommentar Verifizierer:</u> Es wurden weniger und kleinere Vorhaben umgesetzt als prognostiziert.	X	

5.2.1c	Falls 5.2.1a nicht zutrifft: Die Abweichungen der tatsächlichen erzielten Emissionsverminderungen gegenüber den gemäss Projektbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen sind kleiner als 20%.		X
5.2.1d	Falls 5.2.1c nicht zutrifft: Die Abweichungen sind so gross, dass das tatsächlich umgesetzte Projekt nicht mehr dem in der Projektbeschreibung dargestellten Projekt entspricht und eine erneute Validierung einer entsprechend angepassten Projektbeschreibung notwendig ist. <u>Kommentar Verifizierer:</u> Eine erneute Validierung ist nicht nötig, da die Abweichungen (der Vorhaben) begründet und nachvollziehbar sind und keine Auswirkungen auf die Methode haben.		X
5.3	Wesentliche Änderungen bei der eingesetzten Technologie	Trifft zu	Trifft nicht zu
5.3.1a	Die tatsächlich eingesetzte Technologie entspricht der gemäss Projektbeschreibung eingesetzten Technologie.	X	
5.3.1b	Falls 5.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar. (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	Nicht relevant	
5.3.1c	Falls 5.3.1a nicht zutrifft: Die eingesetzte Technologie entspricht dem Stand der Technik.	Nicht relevant	
5.3.1d	Zusatzfrage für Programme: Falls 5.3.1a nicht zutrifft: Der in der Programmbeschreibung festgelegte Kriterienkatalog für die Aufnahme von Vorhaben in das Programm ist bei Erweiterung um die eingesetzte Technologie weiterhin anwendbar. Er stellt weiterhin sicher, dass alle Vorhaben im Programm Art. 5 und 5a der CO ₂ -Verordnung erfüllen.	Nicht relevant	

Teil 2: Liste der Fragen

Clarification Request (CR)

CR 1		Erledigt	X
2.8a	Die Vorhaben erfüllen die Aufnahmekriterien nach Art. 5a Abs. 1 Bst. c CO ₂ -Verordnung.		
<p>Frage (29.08.2019) Zum Vorhaben XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX</p> <p>Gemäss Beschreibung ist dort derzeit noch ein altes Holzheizkraftwerk aktiv, welches auch die Energie für die derzeitige Erweiterung speist. Somit stellt sich die Frage, inwiefern eine fossile Referenz angewendet werden kann und das Vorhaben die Aufnahmekriterien erfüllt (AK 8)? Bitte präzisieren Sie die Beschreibung.</p>			
<p>Antwort Gesuchsteller (25.09.2019) Der Umsetzungsbeginn des Vorhabens war mit dem Bau von Fernwärmeleitungen. Die neue Heizzentrale wurde erst im 2019 in Betrieb genommen. Diese Reihenfolge wurde bewusst gewählt,</p>			

um nicht potentielle Kunden zu verlieren, bei welchen der Ersatz der fossilen Heizung anstand. Die Wärmebereitstellung muss damit bis zur IBN der neuen Heizzentrale überbrückt werden. Dies geschieht mit der bestehenden Heizzentrale vom bestehenden Wärmeverbund. Die Bezüger, die schon am Wärmeverbund angeschlossen waren, werden CO2-neutral behandelt. Bei den neu angeschlossenen Bezüger werden die CO2-Emissionsreduktionen gemäss ersetzter Heizung gerechnet. Im Vollausbau besteht die Zusammensetzung der fossilen Referenz 84% Öl, 11% CO2-neutral und 5% Neubauten. Die aktuelle Situation ist nur temporärer Natur. Mit dem Wachstum des WV wird auch der Anteil der fossilen Referenz zunehmen. AK 8 ist damit aus unserer Sicht erfüllt. Das Formular Aufnahmekriterien wurde mit Kapitel 3 "Ergänzende Information" und in AK 8 ergänzt. Darin ist der Sachverhalt bezüglich fossile / CO2-neutrale Referenz im Zusammenhang mit dem bestehenden WV kurz erklärt.

(Anmerkung: Der bestehende WV wird mit einer Holzfeuerung und nicht mit einem Holzheizkraftwerk mit Wärme versorgt. Es wird also nicht Strom erzeugt).

Fazit Verifizierer

Die Frage bezog sich darauf, inwiefern als Referenz nicht die (übergangsweise stattgefundene) teilweise Erweiterung mit der alten Holzheizung bis zu deren Kapazitätsgrenze genommen werden könnte, da diese temporäre Lösung zeigt, dass dies möglich wäre. Aber eine teilweise Erweiterung bis zur Kapazitätsgrenze der alten Holzheizung war als Referenz nicht angedacht und es kann durchaus argumentiert werden, dass eine solche Übergangslösung langfristig technisch nicht sinnvoll und nicht wirtschaftlich ist. Diese Frage ist auch bei anderen Erweiterungen theoretisch angebracht und auch dort werden Neuanschlusser mit der dezentralen Referenz behandelt und keine theoretische Kapazitätsgrenze der alten Zentrale für die Referenz bestimmt. Das gewählte Vorgehen ist somit im Einklang mit der bisherigen Praxis und daher angemessen. Dieses CR ist somit erledigt.

CR 2	Erledigt	X
3.4.3a	Der Wirkungsbeginn erfolgte gemäss Projektbeschreibung.	
<p>Frage (29.08.2019)</p> <p>Der Wirkungsbeginn für das Vorhaben [REDACTED] ist gemäss</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anhang (B) der 01.03.2018 - gemäss Monitoringbericht in der Tabelle aus Kapitel 2.2 der 01.07.2018 <p>Eine ähnliche Inkonsistenz besteht beim Vorhaben « [REDACTED] ».</p> <p>Welchen Stellenwert haben die Angaben in Anhang (B) und was ist die Primärquelle?</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (26.9.2019)</p> <p>Der Wirkungsbeginn in Anhang (B) entspricht der Prognose des Wirkungsbeginns, welche vom Gesuchsteller gemacht wird. (In einem Einzelprojekt würde diese Angabe der Angabe in der Projektdokumentation entsprechen.) Die Prognose des Wirkungsbeginns ist für das Programm wichtig, da damit der Zeitpunkt der Aufnahme des Vorhabens in das Monitoring bestimmt und die Emissionsreduktionsprognose berechnet wird.</p> <p>Sobald ein Vorhaben das erste Mal im Monitoring berücksichtigt wird, werden alle AKs und auch der Wirkungsbeginn überprüft. Dazu wird der Vorhabeneigner gefragt, wann tatsächlich der Wirkungsbeginn stattfand (bei einem Einzelprojekt entspräche dies der Erstverifizierung). Im Fall von [REDACTED] wurde die Angabe in (F) mit 01.07.2018 gemacht. Der Wirkungsbeginn muss nicht zusätzlich belegt werden. Die Selbstdeklaration genügt nach unserer Auffassung.</p> <p>(Stellt sich heraus, dass der tatsächliche Wirkungsbeginn erst nach dem aktuellen Monitoringjahr stattfinden wird, wird das Vorhaben noch nicht Programm-Monitoringbericht aufgeführt)</p> <p>Bei [REDACTED] gilt dasselbe. Prognose in (B): 01.09.2018, Angabe tatsächlicher Wirkungsbeginn in (F): 24.09.2018</p>		
Fazit Verifizierer		

Dies ist nachvollziehbar und sinnvoll. Dieses CR ist somit erledigt.

Corrective Action Request (CAR)

CAR 1		Erledigt	X
3.4.1	Der Umsetzungsbeginn wurde anhand von Dokumenten belegt.		
<p>Frage (29.08.2019)</p> <p>Der Umsetzungsbeginn für das Vorhaben [REDACTED] » ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäss Anhang (E) der 13.07.2018 - gemäss Monitoringbericht in der Tabelle in Kapitel 2.2 (und im «Formular-Aufnahmekriterien») der 01.05.2018 <p>Bitte korrigieren und gegebenenfalls auch die Daten in der Tabelle in Kapitel 4.6 anpassen.</p>			
<p>Antwort Gesuchsteller (26.09.2019)</p> <p>[REDACTED] ist korrigiert. Es wird der belegte Wert 13.07.2018 verwendet. Die Berechnung der Emissionsreduktionen hat sich dadurch nicht geändert.</p> <p>Korrigierte Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 84-135_Formular-Aufnahmekriterien_V2.docx - (1)_84-135_Monitoring-Tool_V2.xlsx - 0166_Monitoringbericht-2018_V2.docx - A7_0166_Monitoring-Programm_V2.xlsx 			
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>OK. Dieses CAR ist somit erledigt.</p>			

CAR 2		Erledigt	X
4.2.11a	Es gibt keine Unterschiede in der Berechnungsformel der Projektemissionen gegenüber derjenigen in der Projektbeschreibung.		
<p>Frage (29.08.2019)</p> <p>Um die Emissionsreduktionen für die Unternehmen mit ZV zu berechnen, werden nur die Referenzemissionen verwendet. Die Projektemissionen werden komplett bei dem nicht-ZV Anteil abgezogen. Dadurch ist die Menge der anrechenbaren Emissionsreduktionen der ZV-Unternehmen höher als bei einer proportionalen Aufteilung. Dies ist im Rahmen der Zielvereinbarung für die Unternehmen eventuell nachteilhaft. Daher schlägt der Verifizierer vor, einen proportionalen Abzug der Projektemissionen (gewichtet nach der Energiemenge) vorzunehmen.</p>			
<p>Antwort Gesuchsteller (26.09.2019)</p> <p>Dies ist tatsächlich so, dass mit diesem Ansatz die Emissionsreduktionen für den Programmeigner respektive für den Vorhabeneigner eventuell zu tief ausfallen könnten. Dies in jenem Fall, wenn nach Bereinigung der Zielvereinbarung nicht alle Emissionen der Referenzentwicklung, die aufgrund er ZV zurückgehalten wurden, dem Programm resp. dem Vorhaben zugeschrieben werden können.</p> <p>Dennoch sehen wir aus folgenden Gründen eher davon ab, die Berechnungsformeln anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In aller Regel ist es so, dass nach Bereinigung der ZV die damit im Zusammenhang stehenden Emissionen der Referenzentwicklung vollständig dem Programm und Vorhaben zugesprochen werden. Soweit wir informiert sind, wird nur in Spezialfällen anders entschieden - wenn z.B. der Anschluss an ein FWN als Massnahme in der ZV festgehalten wurde. Eine solche Massnahme ist jedoch nur noch in alten ZV zu finden und wird in der 			

<p>aktuellen ZV-Periode eigentlich nicht mehr akzeptiert. So ist die Wahrscheinlichkeit sehr klein, dass die RE nicht dem Programm und Vorhaben zugesprochen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im aktuellen Anhang F – und verklausuliert in der gültigen CO2V – werden die Emissionsreduktionen, die aus Wärme an Unternehmen mit ZV generiert wird, auch nur bei den ER berücksichtigt. Die Projektemissionen werden vollständig dem CO2-Projekt zugeschrieben. Der Ansatz im Monitoringbericht deckt sich damit mit dem aktuellen Anhang F resp. mit der CO2V. - Der im Programm gewählte Ansatz wurde im letzten Monitoring vom BAFU akzeptiert. Eine Änderung der Monitoring-Formeln bedeutet eine wesentliche Änderung, die wiederum vom Verifizierer und vom BAFU geprüft werden muss. <p>Insgesamt erscheint uns der im Programm gewählte Ansatz unter Berücksichtigung des kleinen Risikos von ER-Verlusten als vertretbar.</p>
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Die Begründung des Gesuchstellers die Berechnung nicht anzupassen ist prinzipiell nachvollziehbar. Falls das BAFU eine Änderung dennoch für angemessen hält, kann es dies vom Gesuchsteller, basierend der Diskussion in diesem CAR, verlangen. Dieses CAR ist somit erledigt</p>

Forward Action Request (FAR)

FAR 1 (M17)		Erledigt	X
3.3.1a	Die für die Abgrenzung zu anderen Instrumenten des CO ₂ - und Energiegesetzes relevanten Sachverhalte haben sich seit dem Eignungsentscheid nicht verändert.		
<p>Offene Frage</p> <p>Die an von der CO₂-Abgabe befreite Unternehmen gelieferte Wärme und die damit in Zusammenhang stehenden Emissionsverminderungen (tCO₂eq) sind im Monitoring weiterhin getrennt auszuweisen.</p>			
<p>Antwort Gesuchsteller</p> <p>Die an von der CO₂-Abgabe befreite Unternehmen gelieferte Wärme und die damit in Zusammenhang stehenden Emissionsverminderungen (tCO₂eq) werden im Monitoring weiterhin getrennt ausgewiesen.</p>			
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Die Emissionsverminderungen werden getrennt ausgewiesen. Das FAR ist somit erledigt.</p> <p>Das FAR ist in den zukünftigen Verifizierungszyklen wieder zu bearbeiten, da eine jährliche Überprüfung vorgesehen ist und damit auch zukünftige Monitoringperioden betroffen sind.</p>			

Alle CR, CAR und FAR konnten für die aktuelle Monitoringperiode geschlossen werden.

Es wurde im Rahmen der vorliegenden Verifizierung kein neuer FAR eröffnet.